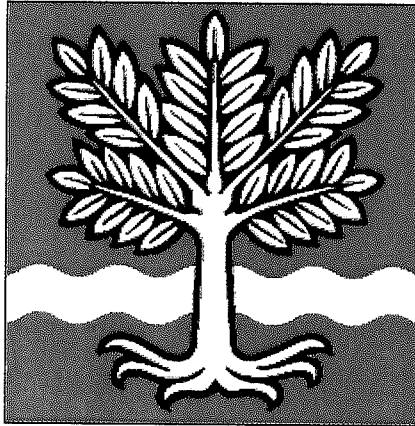




Einwohnergemeinde Oeschenbach

Reglement zur Übertragung der Aufgabe des Bestattungs- und Friedhofwesens

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Oeschenbach in Anwendung von Art. 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes und Art. 4 des Organisationsreglementes beschliesst:

Reglement zur Übertragung der Aufgabe des Bestattungs- und Friedhofwesens

Gegenstand	Artikel 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Oeschenbach (Anschlussgemeinde) überträgt die Aufgabe des Bestattungs- und Friedhofwesens vollumfänglich der Einwohnergemeinde Ursenbach (Sitzgemeinde). ² Die Anschlussgemeinde überträgt der Sitzgemeinde die Aufgabe des Bestattungs- und Friedhofwesens mittels Zusammenarbeitsvertrag. ³ Der Gemeinderat wird ermächtigt, den Zusammenarbeitsvertrag mit der Gemeinde Ursenbach unabhängig der damit verbundenen Ausgaben abzuschliessen.
Zusammenarbeitsvertrag	Artikel 2 Alle Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag, zu dessen Abschluss der Gemeinderat gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2017 ermächtigt worden ist.
Anwendbares Recht	Artikel 3 Die Gemeinde Oeschenbach unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgabe des Bestattungs- und Friedhofwesens dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Ursenbach.
Verantwortlichkeit	Artikel 4 ¹ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe richtet sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Ursenbach und nach dem kantonalen Recht. ² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Ursenbach auch für die Einwohnergemeinde Oeschenbach die entsprechenden Verfügungen.
Strafrecht	Artikel 5 ¹ Die strafrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Ursenbach des Bestattungs- und Friedhofwesens gelten auch für die Einwohnergemeinde Oeschenbach. ² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Ursenbach auch für die Einwohnergemeinde Oeschenbach die entsprechenden Verfügungen.
Rechtspflege	Artikel 6 ¹ Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Bestattungs- und Friedhofwesens richten sich nach dem Recht der Einwohner-

gemeinde Ursenbach sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege.

² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Ursenbach auch für die Einwohnergemeinde Oeschenbach die entsprechenden Verfügungen.

Art. 7

Anschlussvertrag ¹ Der Gemeinderat Oeschenbach regelt die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde Ursenbach.

² der Vertrag regelt insbesondere:

- a) die Mitwirkungsrechte der Gemeinde (Einsitznahme in entscheidungsbefugte Organe der Sitzgemeinde);
- b) die Kostenverteilung;
- c) das für die Benützung der Gebäude und Einrichtungen der Gemeinde geschuldete Entgelt;
- d) die Folgen einer Auflösung des Vertrags, namentlich betreffend Eigentum an den beweglichen Sachen.

³ Änderungen des Vertrags bedürfen der Zustimmung der Anschlussgemeinden. Zuständig ist der Gemeinderat.

Artikel 8

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2018 in Kraft.

Genehmigung

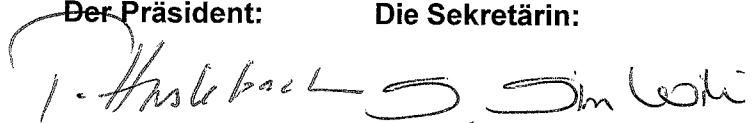
Das vorliegende Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2017 beschlossen worden.

Oeschenbach, 18.01.2018

Einwohnergemeinde Oeschenbach

Der Präsident:

Die Sekretärin:



P. Haslebacher

S. Simon Wildi

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 07. Dezember 2017, d.h. vom 08. November 2017 bis 07. Dezember 2017 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflagefrist ist im Anzeiger Langenthal und Umgebung am 07. November 2017 bekannt gemacht worden. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Oeschenbach, 18.01.2018

Die Gemeindeschreiberin:



Susanne Simon Wildi